



Pfälzische Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken

## Kammer-Rundschreiben 2/2022

Zweibrücken, den 31. Januar 2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit folgendem Link [30. CoBeLVO](#) geben wir Ihnen die 30. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 28. Januar 2022 zur Kenntnisnahme.

Für Einrichtungen der Rechtspflege, u.a. auch für Rechtsanwaltskanzleien, sind dort in § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 7 der 30. CoBeLVO besondere Regelungen enthalten.

In der

- Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und
- bei Zusammenkünften der Rechtspflege

gelten

- nach § 4 Abs. 7 Satz 1 grundsätzlich in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und,
- soweit die Räume öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt des § 3 Abs. 3, der u.a. vorsieht, dass das Abstandsgebot und die Maskenpflicht nicht gelten, soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist.

Zudem sind nach § 4 Abs. 7 Satz 4 abweichende und ergänzende Regelungen aufgrund sitzungspolizeilicher Anordnungen und des Hausrechts möglich.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

JR Dr. Seither  
Präsident

**Impressum:**

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihren Präsidenten  
Adresse: Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken  
Telefon: 06332/8003-0, Telefax: 06332/800319  
E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de), Internet: [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de)

**Redaktion:** Rechtsanwältin Dunja Jahnke, Geschäftsführerin